



Satzung des Vereins „Mittagsbetreuung in der Grundschule an der Fromundstr. e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Mittagsbetreuung in der Grundschule an der Fromundstraße“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Mittagsbetreuung in der Grundschule an der Fromundstraße e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.09. bis 31.08.)

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung der Mittagsbetreuung für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule an der Fromundstraße.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Anmietung der Räume, die arbeitsvertragliche Anstellung des Betreuungspersonals und die Sicherstellung der Finanzierung der Mittagsbetreuung verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Im Einzelfall kann beschlossen werden, dass Unkosten, die für den Vereinszweck aufgewendet wurden, dem Träger dieser Unkosten erstattet werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an das Jugendzentrum Fezi, Fromundstr. 1 und die Grundschule an der Fromundstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für den bisher beabsichtigten Zweck zu verwenden haben.

S3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat sowie juristische Personen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

S4

Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Kautions zu hinterlegen. Außerdem werden den Mitgliedern Monatsbeiträge erhoben. Mitglieder, die keine Kinder zur Mittagsbetreuung angemeldet haben, zahlen einen gesonderten Beitrag.
2. Höhe und Fälligkeit von Kautions und Monatsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind der geltenden Beitragsordnung zu entnehmen.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

S5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft solcher Mitglieder, deren Kinder die Mittagsbetreuung besuchen, endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein und mit dem Ende des Besuchs der 4. Klasse der Grundschule. Die Mitgliedschaft anderer Mitglieder endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Geschäftsjahresende sowie zum 28./29.02. eines Schuljahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Bei Wegzug aus dem Schulsprengel ist die Kündigung zum Ende des übernächsten Monats möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, eine Mahnung/Abmahnung auszusprechen. Nach der 2. Mahnung kann der Vorstand die Kündigung aussprechen, mit der die Mitgliedschaft beendet ist.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern, kann aber bei Bedarf um weitere Mitglieder ergänzt werden. Diese gehören dann zum „erweiterten Vorstand“.
2. Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstands vertreten.

§8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§9

Wahl, Amtsdauer und Entgelt des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können sich pro Schuljahr und Person eine Ehrenamtszuschale bis zur Höhe der steuerlich geltenden Höchstgrenze aus dem Vermögen der Mittagsbetreuung auszahlen lassen. Der Vorstand legt den Personenkreis für die Zahlung an den erweiterten Vorstand fest.

§10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§11

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied pro angemeldetes Kind eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist jedoch für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c. Festsetzung der Höhe der Kautions;
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

§12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.